## Vermittlung von Heimkindern in Pflegestellen Vom 6. Januar 1955

Bei Übergabe von Heimkindern an Pflegeeltern ist § 8 der Verordnung vom 26. Juli 1951 über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder zu beachten. Danach dürfen Kinder nicht an Personen übergeben werden, die nicht im Besitz eines vom zuständigen Kreisreferat Jugendhilfe/Heimerziehung ausgestellten Pflegeerlaubnisscheines sind.

Berlin, den 6. Januar 1955

Ministerium für Volksbildung Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung Lenzner Abteilungsleiter